



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 6 – Jobcenter MAIA

Geschäftsanweisung Nr. 62-3

Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gemäß § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII

Stand: 01.07.2015

Inhalt

I. Allgemeines	4
I.1. Rechtsgrundlagen.....	4
I.2. Berechtigte – Wer ist anspruchsberechtigt?	5
I.2.a. Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug	5
I.2.b. Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug	5
(1) Allgemeines	5
(2) Berechnung des Zuschusses	5
I.2.c. U25-jährige.....	7
I.2.d. Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, § 22 Abs. 1 SGB XII	7
I.3. Leistungsgrundsätze – Was kann gewährt werden?	9
I.3.a. Leistungsinhalt	9
(1) Erstbeschaffung	9
(2) Ersatzbeschaffung	10
(3) Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf	10
I.3.b. Leistungsumfang.....	11
I.3.c. Stiftung Familien in Not	12
I.4. Zuständigkeit und Verfahren – Wie ist zu verfahren?	13
I.4.a. Antragstellung	13
(1) SGB II	13
(2) SGB XII.....	13
(3) Zuständigkeit und Verfahren	13
(4) Besonderheiten bei Schwangerschaft und Geburt.....	15
I.4.b. Feststellung des Bedarfes und Durchführung von Hausbesuchen.....	15
II. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.....	18
II.1. Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung.....	18
II.1.a. Grundsatz: Erstbeschaffung	18
II.1.b. Ausnahme: Ersatzbeschaffung.....	19
II.2. Umfang.....	22
II.2.a. Bemessungsgrundlage und Einrichtungsstandard.....	22
II.2.b. Liefer-, Versand- und Anschlusskosten	23
II.2.c. Zusammensetzung der Wohnungsgrundausrüstung und der Pauschalen	25
(1) Notwendige Bedarfe.....	25
(2) Nicht notwendige Bedarfe	26
(3) Sonderbedarf in begründeten Einzelfällen.....	27
III. Erstausrüstung für Bekleidung, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB XII	29
III.1. Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung.....	29
III.2. Umfang.....	31

IV. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 SGB XII	32
IV.1. Inhalt	32
IV.2. Umfang.....	33
IV.2.a. Bedarf und Pauschale.....	33
IV.2.b. Zeitpunkt der Bewilligung	34
V. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.....	35
VI. Besondere Regelungen für den SGB XII-Bereich	38
Bekleidungshilfen für stationär untergebrachte Personen nach § 27b Abs. 2 SGB XII	38
VII. Inkrafttreten	39
Anlage 1 – Tabellen zur Grundausrüstung und zu den Pauschalen.....	40
Anlage 2 - Gesetzestexte (Auszug)	55

I. Allgemeines

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark ergänzend nachstehende Geschäftsanweisung.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

I.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelbedarfen erbracht. Diese pauschalisierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch in unregelmäßigen beziehungsweise in großen Abständen anfallende Bedarfe, die bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen nach dem Willen des Gesetzgebers auch die Verbrauchsausgaben für Bekleidung und Schuhe, für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände.¹

Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung des notwendigen Bedarfes setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um größere Anschaffungen zu finanzieren.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII werden **gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII** als Ausnahmenvorschriften die Leistungen für einmalige Sonderbedarfe gewährt. **Es handelt sich um folgende Leistungen:**

- 1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,**
- 2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,**
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.**

¹ Vgl. BT-Drs. 17/3404 S. 20, 54 ff, 97.

Bei den aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.² Die Leistungspflicht der Grundsicherungsträger ist aufgrund des Ausnahmecharakters eng auf die genannten Fälle beschränkt.³

I.2. Berechtigte – Wer ist anspruchsberechtigt?

I.2.a. Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug

Anspruchsberechtigt im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII sind alle Leistungsberechtigten im laufenden Leistungsbezug.

I.2.b. Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug

(1) Allgemeines

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII haben auch Personen einen Anspruch auf Leistungen für Sonderbedarfe, die

- ansonsten keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen,
- die jedoch den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII aus eigenen Mitteln und Kräften nicht voll decken können.

(2) Berechnung des Zuschusses

(aa) Feststellung des Ausstattungsbedarfs

Zunächst ist der Ausstattungsbedarf festzustellen, also welche Gegenstände beantragt werden, und welche dieser beantragten Gegenstände zur Grundausrüstung (vgl. Anlage 1 – Tabellen zur Grundausrüstung und zu den Pauschalen) gehören und tatsächlich benötigt werden. Anhand dessen kann die den finanziellen Bedarf ausmachende Pauschale berechnet werden.

Zum Verfahren siehe unter Punkt I.4.

(bb) Fiktive Leistungsberechnung

Im Rahmen einer fiktiven Leistungsberechnung ist das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berechnen, um so eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens in den folgenden Monaten zu treffen. Hierfür werden die aktuellen Einkommensnachweise der Leistungsberechtigten benötigt.

Ist das monatliche Einkommen unterschiedlich hoch, dann ist bei der fiktiven Leistungsberechnung ein realistisches Durchschnittseinkommen anzurechnen.

² Vgl. u.a. Eicher/Spellbrink/ Blüggel SGB II § 24 Rn. 87.

³ BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R, Rn. 16 a.E.

(cc) Berechnung des zu gewährenden Zuschusses

Gemäß § 24 Abs. 3 **S. 4** SGB II, § 31 Abs. 2 **S. 2** SGB XII **kann** bei der Berechnung des Zuschusses das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte **innerhalb von bis zu sechs Monaten** nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über den Antrag entschieden wird.

Hieraus folgt, dass für jeden Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände zu prüfen ist, ob der Zuschuss in Höhe des festgestellten Ausstattungsbedarfes gewährt wird, oder ob und in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft auf den festgestellten Ausstattungsbedarf angerechnet wird. Es handelt sich hierbei um eine **Ermessensentscheidung**.

Das Ermessen ist also im Rahmen der Berechnung des Zuschusses an zwei Stellen auszuüben:

1. Es ist zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall überhaupt übersteigendes Einkommen angerechnet wird. Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der besonderen Umstände der Zuschuss in Höhe des festgestellten Ausstattungsbedarfes zu gewähren ist, da die Anrechnung des übersteigenden Einkommens eine unbillige Härte wäre.

Die Gründe hierfür sind vom Leistungsberechtigten vorzutragen.

Das Fehlen eines entsprechenden Vortrages im Antrag führt **nicht** zu einer Ermessensreduzierung auf Null. Der Antrag ist im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X) umfassend zu prüfen.

2. Wenn man im ersten Schritt dazu kommt, dass das übersteigende Einkommen dem Grunde nach auf den Bedarf anzurechnen ist, dann ist nunmehr abzuwägen, wieviele übersteigende Monatseinkommen dem festgestellte Bedarf gegenüberzustellen sind. Die maximale Zeitspanne beträgt hier **sieben** Monate (also: prognostiziertes **übersteigendes Einkommen x 7 Monate**). Es kann aber auch ermessensgerecht sein, lediglich das prognostizierte übersteigende Einkommen für einen Folgemonat anzurechnen (oder eben für drei, vier, fünf Monate).

Ebenso wie unter Punkt 1. ist dies anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Die Gründe dafür, ob und in welcher Höhe Einkommen auf den Ausstattungsbedarf angerechnet wird (= Ermessensausübung), sind im Bescheid auszuführen⁴ beziehungsweise, wenn kein Einkommen angerechnet wird, aktenkundig zu machen.

⁴ Vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 SGB X.

Beispiel:

Über den Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 SGB XII wird im Januar entschieden. Im Rahmen der Ermessensausübung ist man zu dem Ergebnis gelangt, dass hier auf den Ausstattungsbedarf (1.000,00 Euro) das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft in Höhe der vollen sieben Monate (Entscheidungsmonat + 6 Folgemonate) anzurechnen ist.

Dann ist das jeweils übersteigende Einkommen der auf Januar folgenden sechs Monate sowie für Januar selbst zu berechnen, also für Januar und Februar bis Juli (monatlich übersteigendes Einkommen: 50,00 Euro). Der Gesamtbetrag von 350,00 Euro ist dann auf den Ausstattungsbedarf von 1.000,00 Euro anzurechnen.

Die Bedarfsgemeinschaft hat einen Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 ... SGB II/ § 31 Abs. 1 ... SGB XII in Höhe von 650,00 Euro.

Käme man zu dem Ergebnis, dass hier nur das übersteigende Einkommen von drei Monaten anzurechnen ist, dann wäre dies das Einkommen für die Monate Januar (Entscheidungsmonat) bis März. Auf den Ausstattungsbedarf von 1.000,00 Euro wäre ein übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 Euro anzurechnen.

Werden im Anrechnungszeitraum erneut Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 SGB XII beantragt, ist das bereits berücksichtigte Einkommen nicht erneut anzusetzen.

I.2.c. U25-jährige

Gemäß **§ 24 Abs. 6 SGB II** haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (= U25-jährige), in den Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II nur dann einen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen für die Wohnungserstausstattung (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II), wenn

- der kommunale Träger die Zusicherung zur Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung erteilt hat oder
- vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

I.2.d. Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II, § 22 Abs. 1 SGB XII

(1) Nach **§ 7 Abs. 5 SGB II** vom Leistungsbezug ausgeschlossene Personen haben **gemäß § 27 Abs. 2 Teilsatz 1 Fallgruppe 2 SGB II** einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II (Bekleidung/ Schwangerschaft/ Geburt), soweit der Bedarf nicht durch Einkommen und Vermögen gedeckt ist.

Ein Anspruch auf die Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB II besteht nicht.

(2) Nach **§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII** vom Leistungsbezug ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 31 SGB XII.

In besonderen Härtefällen können gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII Leistungen als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden.

I.3. Leistungsgrundsätze – Was kann gewährt werden?

§ 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII regeln drei verschiedene Sonderbedarfe. Diese Sonderbedarfe sind nach dem Willen des Gesetzgebers aufgrund besonderer Bedarfslagen (atypische Umstände und besonderer Umfang) ausnahmsweise nicht von den Regelbedarfen umfasst. Die Leistungen hierfür sind daher gesondert als Zuschuss zu erbringen.

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, (vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII: „Leistungen [...] **werden** [...] erbracht“). **Wird also ein Bedarf festgestellt, dann sind dem Leistungsberechtigten die entsprechenden Leistungen zu gewähren.**⁵

I.3.a. Leistungsinhalt

(1) Erstbeschaffung

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 SGB XII sind Leistungen für „Erstausstattungen“ zu erbringen. Dies umfasst grundsätzlich solche Gegenstände, die vom Leistungsberechtigten erstmals angeschafft werden, sogenannte **Erstbeschaffung**.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII ist **bedarfsbezogen** zu verstehen. Entscheidend für die Leistungsgewährung ist, ob ein Bedarf für die begehrten Gegenstände zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, der nicht bereits durch vorhandene eigene oder andere Gegenstände gedeckt ist (z. B. Schenkung oder Anschaffung vor Antragstellung).⁶

Hat der Leistungsberechtigte also einen notwendigen Gegenstand, der zur Grundausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII gehört, bislang nicht besessen (oder nachweislich nur leihweise zur Verfügung gehabt), dann handelt es sich um eine Erstausrüstung im Sinne des Gesetzes. Der Anspruch besteht daher auch dann, wenn der Leistungsberechtigte die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen beziehungsweise bereits längere Zeit in einer un-/ teilmöblierten Wohnung gelebt hat.⁷

⁵ Ausnahme nur in Fällen von § 24 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII. Hier kann übersteigendes Einkommen auf den Bedarf angerechnet werden. Leistungen werden dann in Höhe des um das Einkommen bereinigten Bedarfs erbracht.

⁶ Ständige Rechtsprechung des BSG, u.a. Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R, Rn. 19; Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R, Rn. 13; Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 36/09 R, Rn. 16; Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R, Rn. 14.

⁷ BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 SGB XII besteht somit nicht nur bei einer kompletten Erstausrüstung, sondern auch bei Teilausrüstungen und der Beschaffung von Einzelgegenständen.⁸

(2) Ersatzbeschaffung

Der Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, sogenannte **atypische Bedarfslage**, auch Leistungen für **Ersatzbeschaffungen** umfassen.⁹

Als Erstausrüstung ist nach dem Wortlaut der Norm eine erstmalige Beschaffung zu verstehen. Eine Ersatzbeschaffung liegt dagegen vor, wenn Gegenstände, die bei Leistungsberechtigten bereits vorhanden sind oder es vor kurzem noch waren, noch einmal angeschafft werden.

In Abgrenzung zum Normalfall der Erstausrüstung sind die Leistungen für Ersatzbeschaffungen als Zuschuss zu gewähren, sofern diese wertungsmäßig mit einer Erstausrüstung vergleichbar sind. Dies ist nur unter sehr engen Voraussetzungen bei atypischen Bedarfslagen der Fall. **Hierbei handelt es sich um spezielle Bedarfslagen, die erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen, die also den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten überhaupt nicht treffen.**¹⁰

Zu Ersatzbeschaffungen im Fall des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (wohnraumbezogene Bedarfe) siehe Punkt II.

Zu Ersatzbeschaffungen im Fall des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (Bekleidung und Geburt) siehe Punkte III. und IV.

(3) Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf

Kein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII liegt beim sogenannten Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf vor. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus den Regelbedarfen nach § 20 SGB II, § 28 SGB XII zu decken.

Gegebenenfalls können hier die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII vorliegen.

⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 23.3.2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

⁹ Vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/1514, S. 60.

¹⁰ BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R, Rn. 15 ff. m.w.N.; Eicher/Spellbrink/ Blüggel SGB II § 24 Rn. 92 ff.

I.3.b. Leistungsumfang

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII können als Sach- und Geldleistung, und auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat von der Möglichkeit, pauschalierte Leistungen zu gewähren, Gebrauch gemacht. Welche Gegenstände in welcher Menge zur Grundausstattung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII gehören und welche Pauschale hierfür gewährt werden, kann der Anlage 1 – Tabellen zur Grundausstattung und zu den Pauschalen entnommen werden.

Die Pauschalen wurden auf der Grundlage von Durchschnittspreisen ermittelt. Bei der Preisermittlung wurden die Neupreise für Gegenstände/ Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität verschiedener Anbieter erhoben. Dadurch ist sichergestellt, dass die von der jeweiligen Pauschale umfassten Gegenstände/ Bekleidungsstücke auch tatsächlich erworben werden können. Dies begründet jedoch keinen Anspruch auf Neuware. Es ist den Leistungsberechtigten im Rahmen der Bedarfsdeckung nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII zumutbar, sich sparsam zu verhalten und sich auf eine Grundausstattung zu beschränken.

Ein erhöhter Bedarf kann in besonderen Ausnahmefällen wie zum Beispiel bei Mehrlingsgeburten vorliegen. Einzelheiten hierzu finden sich in den Kapiteln zu den jeweiligen Bedarfen.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1, 2 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII umfassen Bedarfe, die ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes einfaches Wohnen und menschenwürdige Bekleidung ermöglichen. In Anlehnung an § 22 SGB II, § 35 SGB XII wird nur eine angemessene Wohnungsausstattung berücksichtigt, die eine geordnete Haushaltsführung ermöglicht sowie einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen genügt. Abzustellen ist hierbei auf das untere Segment des Einrichtungs- und Preisniveaus.¹¹

Im Hinblick auf die herrschenden/ üblichen Lebensgewohnheiten und Erfahrungen in der maßgeblichen Referenzgruppe der Nichthilfeempfänger aus wirtschaftlich schwächeren Kreisen ist es nach der ständigen Rechtsprechung des BSG¹² sachgerecht, den Leistungsberechtigten auf den Ankauf von gut erhaltenen gebrauchten oder einfachen Einrichtungsgegenständen zu verweisen.

¹¹ Vgl. ständige Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R, Rn. 17 m.w.N.; Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R.

¹² Vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R; Hauck/Noftz/ Hengelhaupt, SGB II 2011 § 24 Rn. 316 m.w.N.

Die Leistungsberechtigten können daher auch über Anbieter wie die lokalen Repo-Märkte, Möbelkammern der freien Wohlfahrtsverbände beziehungsweise Beschäftigungsgesellschaften oder sonstige Möglichkeiten der Selbsthilfe (Zeitungsinserate, Aushänge, entsprechende Internetportale, etc.) informiert werden. Weitere Informationen und Ansprechpartner für Familien enthalten auch die **Familienwegweiser** des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

I.3.c. Stiftung Familien in Not

Im Land Brandenburg gibt es die Stiftung „Hilfe für Familien in Not“. Die im Jahr 1992 auf Initiative der damaligen Sozialministerin im Land Brandenburg, Frau Dr. Regine Hildebrandt, gegründete Stiftung hat den Zweck, Familien zu helfen, aktuelle Notlagen zu lindern oder zu beseitigen.

Hierbei ist zu beachten, dass die durch die Stiftung gewährten Geldmittel bei den Leistungsberechtigten **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen sind. Auch mindern diese Geldmittel **nicht** den Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII.

Vor allem Leistungsberechtigte in besonderen Notlagen (zum Beispiel kompletter Verlust der Wohnungseinrichtung oder der Bekleidung, alleinstehende Schwangere) sollten auf die Beratungs- und Hilfsleistungen der Stiftung Familien in Not hingewiesen werden. Gegebenenfalls kann in diesen Fällen auch der **Flyer der Stiftung** ([http://www.familien-in-not.de/wp-content/uploads/finalst Familie in Not 2014-verlinkt.pdf](http://www.familien-in-not.de/wp-content/uploads/finalst_Familie_in_Not_2014-verlinkt.pdf)) an die Leistungsberechtigten übersandt werden.

Der Internetauftritt der Stiftung findet sich unter: <http://www.familien-in-not.de/>

I.4. Zuständigkeit und Verfahren – Wie ist zu verfahren?

I.4.a. Antragstellung

(1) SGB II

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II¹³ gesondert zu beantragen und werden daher **nicht** bereits von dem allgemeinen Leistungsantrag umfasst.

(2) SGB XII

Die **Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Eines Antrages bedarf es dann nicht.

Die **Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** setzen dagegen einen Antrag voraus (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Da diese Leistungen gemäß § 42 Nr. 2 SGB XII auch die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31 SGB XII umfassen, gilt das Antragserfordernis im Anwendungsbereich der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch für die einmaligen Bedarfe. Bei den einmaligen Bedarfen handelt es sich gegenüber dem Regelsatz sowie den Leistungen für Unterkunft und Heizung um eigenständige Bedarfe. Das bedeutet, dass ein Antrag/ Begehren auf Sozialhilfe nicht stets zugleich auch einen Antrag/ ein Begehren auf einstweilige Bedarfe umfasst. Dies muss in dem Begehren des Hilfesuchenden – jedenfalls konkludent – zum Ausdruck kommen. Nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz ist im Zweifel davon auszugehen, dass ohne Rücksicht auf den Wortlaut eines Antrags all die Leistungen begehrt werden, die den größten Nutzen bringen können.

(3) Zuständigkeit und Verfahren

(aa) Zuständig für die Gewährung von **Leistungen zur Wohnungsausstattung** (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) ist der Grundsicherungsträger/ Sozialhilfeträger, in dessen Bereich die auszustattende Wohnung liegt.¹⁴

Zuständig für die Gewährung von Leistungen in den übrigen **Fällen des § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II** ist der **SGB II-Träger**, bei dem der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung im laufenden Leistungsbezug steht (stehen wird), also seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

¹³ § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II in der Fassung vom 24.03.2011, vgl. auch BT-Drs. 17/3404.

¹⁴ Breitkreuz in: BeckOK-SozR, Stand: 01.03.2013, § 24 SGB II Rn. 19.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen in den übrigen **Fällen des § 31 Abs. 1 SGB XII** ist der **SGB XII-Träger**, bei dem der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung im laufenden Leistungsbezug steht (stehen wird), also seinen tatsächlichen Aufenthalt (§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII) hat.

(bb) Zuständigkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus:

Für die Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung ist der Leistungsträger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung aufhalten. Auf den Ort der eigentlichen Wohnung kommt es nicht an. Die gewährten Leistungen sind jedoch vom Erstattungsanspruch des § 36a SGB II umfasst.¹⁵

- (cc) Der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass er in seinem Antrag
- die gewünschten Einzelgegenstände benennen muss und
 - insbesondere bei Ersatzbeschaffungen erklären soll, weshalb der Bedarf besteht.

Der Leistungsberechtigte muss seinen Antrag ausreichend begründen. Er hat dazulegen, warum der Bedarf besteht.

- (dd) **Nach Eingang des Antrages beim Leistungsträger ist dieser unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls zeitnah ein Hausbesuch (vgl. unten Punkt I.4.b.) zu veranlassen.**

- (ee) Im Bewilligungsbescheid sind die bewilligten Gegenstände konkret aufzuzählen. So kann der Leistungsberechtigte erkennen, für welche geltend gemachten Bedarfe der Zuschuss gewährt wird und die Leistungen verwandt werden sollen. Die bewilligte Gesamtpauschale ist im Bescheid auszuweisen.

Die Leistungen sind grundsätzlich auf das vom Leistungsberechtigten angegebene Konto zu überweisen.

Ein Nachweis über die entsprechende Verwendung der nach dieser Geschäftsanweisung gewährten Pauschalen ist nicht anzufordern.

- (ff) Ist die Pauschale für einen bestimmten Gegenstand bereits einmal bewilligt worden, so kann die Leistung für diesen Gegenstand nicht noch einmal erbracht werden, sofern

¹⁵ BSG, Urteil vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R, 2. Leitsatz und Rn. 23.

nicht ein Umstand eingetreten ist, der eine erneute Leistungsgewährung rechtfertigt.
(vgl. hierzu Punkt I.3.a(1) und I.3.a(2))

(4) Besonderheiten bei Schwangerschaft und Geburt

- (aa) Auch hier gelten die Ausführungen zu Punkt (3).
- (bb) Die Leistungsberechtigte ist in dem Bewilligungsbescheid über den Zuschuss darauf hingewiesen werden, dass sie die vom Zuschuss umfassten Gegenstände/ Bekleidungsstücke grundsätzlich zwei Jahre aufzubewahren hat.
- (cc) Eltern/ Elternteile eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine **Erstausrüstung bei Geburt** bereits vor der Geburt geltend machen, da sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zukommen zu lassen.

Die **Auszahlung der Leistungen erfolgt ab Beginn des 7. Schwangerschaftsmonats** ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.

- (dd) Die Auszahlung der Leistungen **für Schwangerschaftsbekleidung** erfolgt **ab dem 4. Schwangerschaftsmonat** ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.
- (ee) Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer **Fehl- oder Totgeburt**, sind die gewährten Beihilfen **nicht** zurück zu fordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt der Leistungsträger das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

I.4.b. Feststellung des Bedarfes und Durchführung von Hausbesuchen

- (1) Hinsichtlich Inhalt und Umfang der in § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII genannten Bedarfe wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Spezialkapiteln unten verwiesen (Wohnung(II.), Bekleidung(III.), Schwangerschaft und Geburt(IV.)).

(2) Stichtag für das Entstehen des Sommer-/ Winterbedarfs:

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat bei der Ermittlung der zum Grundbedarf gehörenden Bekleidung (Erwachsene, Kinder, Schwangerschaft, Geburt) auch jahreszeitabhängige Bedarfe (zum Beispiel: Winterstiefel, Sandalen, Fußsack für Kinderwagen) berücksichtigt.

Hierbei stellt sich die Frage, welcher Stichtag für die Gewährung des jeweiligen Bedarfes gilt. Diese Frage kann jedoch nicht einheitlich beantwortet werden, da das Bedürfnis an leichter oder warmer Bekleidung nur bedingt vom Monat der Antragstellung oder dem Folgemonat abhängt, sondern von den jeweiligen Witterungsbedingungen. So kann im Oktober noch eine milde Wärme herrschen, ebenso wie auch im Mai noch keine warmen Temperaturen erreicht werden können.

Ausgehend vom Tag der Antragstellung beziehungsweise dem voraussichtlichen Geburtstermin und davon, welche Dinge begehrt werden, ist auf die aktuelle und zu erwartende Witterungslage abzustellen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Antragstellung/ voraussichtlicher Geburt im November/ Dezember/ Januar der Winterbedarf und im Juni/ Juli/ August der Sommerbedarf benötigt werden.

Für den Rest des Jahres kann nur im jeweiligen Einzelfall die aktuelle und zu erwartende Witterungslage der folgenden Wochen betrachtet werden.

- (3) Zur Feststellung und Prüfung des Bedarfes sind, wie bereits oben ausgeführt, vom Leistungsberechtigten zeitnah entsprechende Angaben/ Auskünfte einzuholen.

Dem Leistungsberechtigten kann nicht entgegengehalten werden, dass er sich die begehrten Gegenstände bereits (teilweise) selbst beschafft hat, wenn die Bearbeitung seines Antrages unverhältnismäßig lange dauerte und ihm ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar war. In diesem Fall sind ihm die Pauschalen für die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Bedarf umfassten Gegenstände zu gewähren.¹⁶

(4) **Hausbesuche**

Der bestehende Bedarf ist **gegebenenfalls** (und dann **zeitnah**) im Rahmen eines **Hausbesuches durch die Außendienstmitarbeiter** zu ermitteln.

Dabei ist zu überprüfen, ob die beantragten Gegenstände (zum Beispiel: aufgrund früherer Geburten) bereits vorhanden sind. Befinden sich die begehrten Gegenstände bereits in der Wohnunterkunft des Leistungsberechtigten, ist dieser vor Ort nach der Herkunft (zum Beispiel: leihweise zur Verfügung gestellt) zu fragen. Geht es um die Ersatzbeschaffung von Gegenständen, weil die vorhandenen nach dem Vortrag der Leistungsberechtigten defekt und unbrauchbar sind, ist der Zustand der Gegenstände zu dokumentieren.

Bei Schwangerschaftsbekleidung ist, da es sich um einen eher intimen Bereich handelt, **von der Durchführung eines Hausbesuches abzusehen.**

¹⁶ BSG, Urteil vom 19.08.2010, Az. B 14 AS 10/09 R.

Die **Veranlassung und Durchführung eines Hausbesuches** hängen grundsätzlich **nicht** von der Höhe der zur Deckung des geltend gemachten Bedarfes zu gewährenden Leistungen ab. Der Sachbearbeiter Grundsicherung entscheidet darüber, ob die Durchführung eines Hausbesuches erforderlich ist oder nicht.

Ausnahme: Eilbedürftigkeit

Wenn zum Beispiel bereits ein gerichtliches Eilverfahren anhängig ist oder die Geburt des Kindes unmittelbar bevorsteht oder die Gewährung der Leistungen aus anderen Gründen schnellstmöglich erfolgen muss, kann von der Durchführung eines Hausbesuches abgesehen werden, wenn der Antrag und der weitere Vortrag des Leistungsberechtigten eine Entscheidung ermöglichen.

Dies gilt nicht, wenn der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Das Nichtbestehen einer aktuellen Bedarfslage kann nicht einfach unterstellt werden, sondern muss anhand tatsächlicher Erkenntnisse festgestellt werden. Insbesondere dann, wenn außer dem Antrag keine anderen aussagekräftigen Erkenntnisquellen vorliegen, ist die Durchführung eines Hausbesuches zur Feststellung des Bedarfes erforderlich.

II. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

II.1. Erstaussstattung und Ersatzbeschaffung

II.1.a. Grundsatz: Erstbeschaffung

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII werden die Leistungen für die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gesondert erbracht. Zu den Bedarfen gehören die **Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**.

- (1) Wie bereits oben unter Punkt I.3.a(1) ausgeführt, umfasst § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII nach dem Wortlaut „Erstaussstattungen“ alle Gegenstände, die vom Leistungsberechtigten erstmals angeschafft werden müssen.

Aufgrund der **bedarfsbezogenen Betrachtung** kommt es dabei **nicht** darauf an, ob erstmalig eine (eigene) Wohnunterkunft bezogen wird. Wird bei weiteren Umzügen der Bedarf an den Gegenständen erstmals geltend gemacht, dann liegt eine Erstaussstattung hinsichtlich dieser Gegenstände vor. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte zuvor (ganz gleich aus welchen Gründen) ohne diese Gegenstände oder in einer unmöblierten Wohnung lebte.¹⁷

- (2) Wenn sich die begehrten Gegenstände bereits im Besitz des Leistungsberechtigten befinden und er vorträgt, diese seien ihm nur leihweise zur Verfügung gestellt worden, dann sind vom Leistungsberechtigten entsprechende Nachweise anzufordern.

(3) **Eine Erstbeschaffung liegt beispielsweise in den folgenden Fällen vor:**

- Anschaffung weiterer Gegenstände bei Familienzuwachs;

Hinweis:

Durch die Geburt eines Kindes/ mehrerer Kinder kann gegebenenfalls neben dem Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB (Ausstattung bei Geburt) auch ein Bedarf für Wohnungserstaussstattung entstehen. Es kann also vorkommen, dass der entstehende Bedarf teilweise nach Nr. 2 der Vorschrift (Ausstattung bei Geburt) und teilweise nach Nr. 1 der Vorschrift (Ausstattung Wohnung) zu decken ist.

- Erstmalige Anschaffung einer Waschmaschine, wenn in den vergangenen Jahren andere Waschmöglichkeiten genutzt wurden.

¹⁷ BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R.

II.1.b. Ausnahme: Ersatzbeschaffung

(1) Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Erstausstattung **nicht** nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein.

Ein Bedarf an Wohnungsausstattung (und Haushaltsgeräten) kann also auch bei einem erneuten Bedarfsfall bestehen, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass er aufgrund außerordentlicher Ereignisse nicht mehr über die notwendige Grundausstattung verfügt. **Die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für die erneute Beschaffung von wohnraumbezogenen Gegenständen ist nach den vom BSG aufgestellten Grundsätzen¹⁸ nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich:**

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein tatsächlicher aktueller Bedarf bestehen (siehe oben Punkt I.3.a.). Die begehrten Gegenstände müssen zudem für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes einfaches Wohnen erforderlich sein.
2. Der „spezielle Bedarf“ ist durch von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände beziehungsweise durch ein besonderes Ereignis entstanden. Dadurch kam es zum plötzlichen Untergang beziehungsweise zur plötzlichen Unbrauchbarkeit des Gegenstandes/ der Gegenstände.

Das Erfordernis einer atypischen Bedarfslage folgt daraus, dass die Bedarfe für wohnraumbezogene Gegenstände nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst werden als auch bei der Bemessung der Regelbedarfe berücksichtigt und somit auch von diesen umfasst werden. Daher sind alle Bedarfe, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Erstausstattung stehen, bei üblichen Bedarfslagen vom Regelbedarf umfasst. Waren die begehrten Gegenstände bereits vor der aktuellen Bedarfslage vorhanden und liegt gerade keine atypische Fallgestaltung vor, sind sie daher auch aus dem Regelbedarf beziehungsweise bei einer größeren Summe durch ein Darlehen zu decken.¹⁹

Daher begründet der Bedarf, der durch übliche Abnutzung und Verschleiß entsteht, auch bei Berücksichtigung von personenbezogenen Faktoren wie

- mangelnde Sorgfalt,
- Vernachlässigung,
- Beschädigung,

¹⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R, Rn. 16 ff. m.w.N.; Urteil vom 23.09.2013, Az. B 4 AS 79/12 R, Rn. 14.

¹⁹ BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R, Rn. 18, 19.

– auch aufgrund von Suchterkrankungen,
keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII. Es handelt sich in diesen Fällen gerade nicht um eine atypische Bedarfslage. Der Bedarf ist hier durch den Regelbedarfe beziehungsweise eine Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII zu decken.

Besondere von außen wirkende Umstände, die zur Gewährung eines Zuschusses führen, sind:

- Zerstörung von Gegenständen durch einen Brand,
- Erstbezug nach einer Haftstrafe/ einer Unterbringung,
- Untergang/ Beschädigung bei einem durch den Grundsicherungsträger veranlassenen Umzug²⁰.

3. Die außergewöhnlichen Umstände/ das besondere Ereignis waren ursächlich für das Entstehen des Bedarfes.

Nach der Rechtsprechung des BSG²¹ spielt die Frage, ob der Leistungsberechtigte den Untergang/ die Unbrauchbarkeit des Gegenstandes verursacht hat (Verschulden) bei der Feststellung des Ausstattungsbedarfes (Prüfungspunkt 1.) keine Rolle. Wie unter Prüfungspunkt 2. erläutert wird, sind solche Verschuldensgesichtspunkte, auch wenn sie nicht konkret als solche bezeichnet werden, für die Frage, ob der festgestellte Bedarf überhaupt durch den Grundsicherungsträger und wenn ja in Form eines Zuschusses oder Darlehens zu decken ist, dann doch relevant.

(2) Der Leistungsberechtigte hat darzulegen und nachzuweisen, dass er über die notwendigen Gegenstände aufgrund eines besonderen Ereignisses nicht mehr verfügt.

(3) In folgenden Fällen ist die Ersatzbeschaffung der Erstausstattung wertungsmäßig gleichzusetzen:

- Umstellung der Kochstelle von Gas auf Strom (oder umgekehrt);
- beim erstmaligen Bezug einer unmöblierten Wohnung;
- bei Auszug aus einer (teil-)möblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung;
- bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Wasser, Feuer etc., soweit keine Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen;

Soweit ein Bedarf, vor allem nach einem Wohnungsbrand oder anderen Elementarschäden durch Dritte, insbesondere Versicherungen, gedeckt wird, wird der Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII anderweitig gedeckt. Dauert die Schadensregulierung längere Zeit, hat

²⁰ BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R.

²¹ ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R; Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R Rn. 15.

der jeweilige Grundsicherungsträger in Vorleistung zu gehen. Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB sind in diesem Falle vorläufig zu bewilligen. Der Leistungsberechtigte ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass er die Zahlung durch den Dritten unverzüglich gegenüber dem Jobcenter MAIA / Fachdienst Soziales und Wohnen anzuzeigen hat und dass nach erfolgter Zahlung eine Neuberechnung und gegebenenfalls eine Rückforderung der gewährten Leistungen erfolgen.

- bei Neubezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe/ bei Entlassung aus einer dauerhaften stationären Unterbringung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes;
- bei Verlassen des Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- bei Neuanmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit;
- bei Trennung von einem Partner/ Ehegatten, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist (zu beachten ist § 1361a BGB, wonach nach einer Trennung im Eigentum des Betroffenen stehende Haushaltsgegenstände grundsätzlich herausverlangt werden können);
- bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar gewordene/ zerstörte Ausstattungsgegenstände;²²

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Den Umständen des Einzelfalls ist stets Rechnung zu tragen.

(4) Keine atypische Bedarfslage und somit keine der Erstausstattung gleichzusetzende Ersatzbeschaffung liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Bedarf ist durch übliche Abnutzung und Verschleiß entstanden.
- Der Bedarf ist (daneben) durch personenbezogene Faktoren wie mangelnde Sorgfalt, Vernachlässigung/ Beschädigung entstanden.²³
- Zerstörung der Wohnungseinrichtung während einer langjährigen Suchterkrankung durch Verbrennen, übermäßige Abnutzung und sonstige Zerstörung;²⁴
- (Vollständiger) Verlust der wohnraumbezogenen Gegenstände durch eine Zwangsräumung²⁵, wenn die Möbel durch den ehemaligen Vermieter eingelagert werden und der Leistungsberechtigte die Herausgabe der Gegenstände verlangen kann, auf die sich das Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) wegen Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1

²² BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R.

²³ BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R.

²⁴ BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R.

²⁵ LSG NRW, Beschluss vom 25.06.2008, Az. L 7 B 9/08 AS.

Nr. 1 ZPO nicht erstreckt. Hier hat der Leistungsberechtigte seine Besitzschutzansprüche gegen den Vermieter im Rahmen der zivilgerichtlicher Eilrechtsschutzes (§§ 935, 940 ZPO) geltend zu machen.

Gleiches gilt, wenn die Zwangsräumung absehbar war und der Leistungsberechtigte nichts unternommen hat, um seine Einrichtungsgegenstände zu sichern/ zu erhalten.

- Der Leistungsberechtigte hat mit den bereits bewilligten Geldleistungen den beantragten und bewilligten Gegenstand nicht angeschafft (z.B. weil er das Geld zweckwidrig verwendet hat) und stellt nun einen erneuten Antrag.

Bitte beachten:

Der Leistungsberechtigte kann in den genannten Fällen jedoch einen Anspruch auf ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII haben. Dies dürfte bei zur geordneten Haushaltsführung erforderlichen wohnraumbezogenen Gegenständen regelmäßig der Fall sein. Der Leistungsberechtigte ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Darlehens hinzuweisen.

Hinweis: Zur Abgrenzung vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf siehe oben unter Punkt I.3.a(3).

II.2. Umfang

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes einfaches Wohnen ermöglichen.²⁶

II.2.a. Bemessungsgrundlage und Einrichtungsstandard

Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt I.3.b.

Die Bemessung des Bedarfs an Gegenständen für die Wohnung ist immer auch abhängig von den Umständen des Einzelfalles, unter anderem von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder oder dem Zuschnitt der Wohnung.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen für höherwertige Gegenstände. Vielmehr ist es dem Leistungsberechtigten grundsätzlich zumutbar, gebrauchte und gut erhaltene Gegenstände anzuschaffen (Ausnahmen sind hier persönliche Dinge wie Bettwäsche etc.).

²⁶ BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R.

II.2.b. Liefer-, Versand- und Anschlusskosten

Zu den Bedarfen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII können in begründeten Einzelfällen auch die Kosten für den Transport oder die Anlieferung der Gegenstände sowie für den Anschluss von Haushaltsgeräten zählen.

- (1) Im Hinblick auf die vom Leistungsberechtigten gesetzlich geforderte Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfeobliegenheit (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 SGB II) ist es diesem regelmäßig zumutbar, den Transport, Aufbau und Anschluss der Gegenstände selbst durchzuführen und zu finanzieren. Es handelt sich insoweit um zumutbare Eigenleistungen.²⁷ Die Kosten hierfür gehören also grundsätzlich **nicht** zu den Bedarfen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.
- (2) Hiervon abweichend können Leistungsberechtigte in begründeten Einzelfällen einen Anspruch auf Übernahme von **Liefer-, Versand- und Aufbaukosten für Einrichtungsgegenstände und Elektrogroßgeräte** haben.

Hierfür wird keine Pauschale gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die tatsächlich entstehenden/ entstehenden Kosten zu übernehmen.

Ob abweichend vom Regelfall und in welcher Höhe ein Anspruch auf Übernahme der geltend gemachten Liefer-, Versand- und Aufbaukosten besteht, ist jeweils im konkreten Einzelfall für den Gegenstand anhand folgender Kriterien zu prüfen:

- Größe der Gegenstandes;
 - Sind die geltend gemachten Kosten der Höhe nach angemessen? (Gibt es den Gegenstand - allgemein betrachtet, nicht bezogen auf ein bestimmtes Modell - bei anderen Anbietern ohne/ zu geringeren Liefer-/ Versandkosten? Wieviele Gegenstände werden für die geltend gemachten Kosten geliefert/ versandt?)
 - Verfügt der Leistungsberechtigte über eigene Transportmittel/ Führerschein?
 - persönliche Situation des Leistungsberechtigten (z.B. körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen, Familienangehörige, Freunde);
- (3) Abweichend von (1) kann der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Übernahme der **Anschlusskosten für bestimmte Elektrogroßgeräte** haben:
 - (aa) Dies gilt insbesondere für die **Herdanschlusskosten**.

Diese werden vom Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für die Anschaffung des Herdes (= Zeitpunkt der Antragstellung) umfasst und sind in Höhe der tatsächlich anfallenden

²⁷ Vgl. Hauck/Noftz/ Hengelhaupt, SGB II 2011 § 24 Rn. 295/ 317.

und geltend gemachten Kosten bis zur Höhe der Nichtprüfungsgrenze (vgl. Anlage 1 - Teil A.) als Bedarf zu berücksichtigen.

Übersteigen die geltend gemachten Herdanschlusskosten die Nichtprüfungsgrenze, dann ist im Einzelfall zu ermitteln und zu prüfen, was die Ursache für die höheren Kosten ist und ob auch die übersteigenden Kosten als Bedarf berücksichtigt werden können.

Beim Anschluss insbesondere von Gasherden ist hierbei zu beachten, dass dieser nur von fachkundigen Personen erfolgen darf.

- (bb) Die **Anschlusskosten für Waschmaschinen** stellen im Hinblick auf die Ausführungen unter (1) und dem Umstand, dass der Anschluss anders als beim Gas-/Elektroherd weder technisches Spezialwissen noch besondere körperliche Anstrengungen oder handwerkliches Geschick erfordert, **regelmäßig keinen Bedarf** im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII dar.

Lediglich ausnahmsweise können bei Vorliegen besonderer Umstände und bei entsprechendem Vortrag und Nachweisen im Einzelfall die Kosten hierfür übernommen werden.

II.2.c. Zusammensetzung der Wohnungsgrundausrüstung und der Pauschalen

Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt I.3.b.

Der Bedarf kann hinsichtlich einer Gesamtausrüstung, einer Teilausrüstung oder auch nur für einen einzelnen Gegenstand bestehen.

(1) Notwendige Bedarfe

Welche Gegenstände zur Wohnungsgrundausrüstung gehören und welche Pauschalen bewilligt werden können, ist der Anlage 1 - Teil A. zu entnehmen.

Neu:

- Es gibt keine festgesetzte Gesamtpauschale als Deckungsbetrag mehr.
Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses entspricht der Summe der vom Bedarf umfassten Gegenstände.

- Es wurde eine „Haushaltspauschale“ eingeführt, vgl. Anlage 1 - Kleinbedarf im Haushalt (Wäscheklammern, Kleiderbügel, Schrauben und ähnliches). Mit dieser ist der Bedarf für Dinge wie Wäscheklammern, Kleiderbügel, Schrauben und ähnliches abgedeckt, der vor allem beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder einer kompletten Wohnungsausstattung anfallen kann.
Bei Teilausrüstungen ist einer solcher Bedarf grundsätzlich nicht anzunehmen. Gleiches gilt beim Auszug aus einer gemeinsamen Wohnung. Hier kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass solcher Kleinbedarf bereits vorhanden ist und beim Auseinandergehen geteilt wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Kleinbedarfe vom Regelbedarf umfasst werden.

Notwendige Bedarfe können unter anderem in folgenden Fällen bestehen:

- Für die **Anschaffung einer Waschmaschine**. Diese gehört grundsätzlich zum notwendigen Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.
Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn in der Wohnung selbst oder im Wohnhaus in der Gemeinschaftswaschküche vom Vermieter eine Waschmaschine zu Nutzung (auch gegen angemessenes Entgelt) für die Mieter zur Verfügung gestellt wird und die Benutzung dieser dem Leistungsberechtigten zumutbar ist. In diesen Fällen besteht dann kein ungedeckter Bedarf.
Der Leistungsberechtigte darf nicht auf die Nutzung eines (nahegelegenen) Waschalons oder ähnliches verwiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn er diesen in der Vergangenheit genutzt hat.

- Bei der erstmaligen Beschaffung eines **Jugendbettes** – nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist.

Wenn das Kinderbett weder beschädigt noch untergegangen ist, jedoch aufgrund des Alters, des Wachstums und auch aufgrund des nicht möglichen Abbaus des Gitters nicht mehr von dem Kind genutzt werden kann, besteht ein Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII. Der Bedarf ist in einem solchen Fall dann erstmals entstanden.²⁸

- Auch bei einem **Schülerschreibtisch** kann es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung handeln, sofern in der Wohnung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder mehrere Kinder einen eigenen Schreibtisch benötigen. Anders als bei Erwachsenen ist hier ein Verweis auf den Küchentisch nicht möglich.²⁹

- Auch eine **Küchenarbeitsplatte** (einfacher Standard) **kann** in begründeten Einzelfällen zur Erstausrüstung gehören, wenn diese nicht vorhanden war/ ist und auch nicht vom Vermieter gestellt wird. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn die Küche bereits über Küchenschränke verfügt, diese aber nach oben hin offen sind (nur Korpus und Türen/ Schubladen). Zur Benutzung der Küche ist dann eine Küchenarbeitsplatte erforderlich.

Dies gilt nicht im Rahmen der Neu- oder Wiedereinrichtung einer Küche. Hier ist der Leistungsberechtigte gehalten, oben geschlossene Küchenschränke zu erwerben.

(2) Nicht notwendige Bedarfe

Nicht vom notwendigen Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII umfasst sind die folgenden Gegenstände:

- Fernsehgerät, Radio;³⁰

Ein Fernsehgerät gehört **nicht** zu den Sonderbedarfen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Nach der zitierten Rechtsprechung des BSG handelt es sich hierbei **weder** um einen **Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät**. Es sei auch **nicht notwendig, um ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen**. **Vielmehr** handele es sich um einen **Konsumgegenstand, der zu Befriedigung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient** und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Sollte dies einem Leistungsberechtigten nicht möglich sein, so **kann eine darlehensweise Kostenübernahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII erfolgen**.

²⁸ BSG, Urteil vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R.

²⁹ Vgl. SG Berlin, Urteil vom 15.02.2012, Az. S 174 AS 28285/11.

³⁰ BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R.

- Gegenstände, die der Freizeitbeschäftigung dienen;³¹
- Computer/ Laptop/ Fax;³²
- Mikrowelle;
- Kaffeemaschine;
- Toaster;
- Salatschleuder;
- Eierkocher;
- Wäschetrockner;
- Geschirrspülmaschine;
- gesonderte Kühltruhe;
- Bügelbrett;
- Haushaltsleiter;
- Kosten für das Herrichten der Wohnung (hinsichtlich Renovierung, Tapeten);³³
- Schreibtisch für Erwachsene; hier ist grundsätzlich auch ein Arbeiten am Küchentisch zumutbar;
- Gegenstände/ Geräte, die zwar noch funktionstüchtig sind, jedoch nicht mehr gefallen, altmodisch sind oder nicht dem Stil der neuen Wohnunterkunft entsprechen;
Hier ist es zumutbar, den Betrag für die Ersatzbeschaffung aus dem Regelbedarf anzusparen.³⁴

(3) Sonderbedarf in begründeten Einzelfällen

Ein besonderer Anlass oder das Vorliegen eines besonderen Umstandes können dazu führen, dass für die Anschaffung einzelner Gegenstände nicht in der Anlage 1 – Tabellen zur Grundausstattung und zu den Pauschalen genannten als Bedarfe hinaus oder für Fenster und Fußbodenbeläge ein Zuschuss zu gewähren ist. Solche besonderen Umstände können im Einzelfall auch die Gewährung höherer Leistungen für die Beschaffung einzelner Gegenstände begründen.

Solche atypischen Bedarfs können unter anderem in folgenden Fällen vorliegen:

- Die Ausstattung einer Wohnung mit **Bodenbelag** im Zuge einer Einzugsrenovierung unterfällt nicht § 24 SGB II, § 31 SGB XII. Sofern derartige Kosten geltend gemacht werden, ist eine Kostenübernahme gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII nach der Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts³⁵ zu prüfen.

³¹ BSG, Urteil vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R, Rn. 17.

³² LSG NRW, Urteil vom 23.04.2010, Az. L 6 AS 297/10 B.

³³ BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 49/07.

³⁴ BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R.

³⁵ BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 49/07 R.

Für eine mit Bodenbelag ausgestattete und damit bereits bewohnbare Wohnung besteht ein Bedarf für Teppiche oder textile Auslegware nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. für das Kinderzimmer bei Kindern im Krabbelalter oder aus gesundheitlichen Gründen. Allerdings ist es auch bei kleinen Kindern grundsätzlich nicht erforderlich, das gesamte Zimmer oder die gesamte Wohnung mit Teppich/ Auslegware auszustatten. Ein Spielteppich kann hier durchaus ausreichend sein.

- Gleiches gilt für die **Ausstattung der Fenster** mit Gardinen, Vorhängen, Rollos, Sicht- oder Sonnenschutz. Hier kann ein Bedarf entstehen, wenn die Wohnung im Erdgeschoss/ Hochparterre liegt und somit vom Gehweg aus einsehbar ist, oder auch als Sonnenschutz/ Verdunkelung im Kinderzimmer, oder als Sichtschutz im Badezimmer.
- **Wird ein atypischer Bedarf für Fenster/ Bodenbelag festgestellt**, dann sind die Leistungen in Höhe der Pauschale gemäß Anlage 1 - Fenster und Fußboden (in begründeten Einzelfällen) zu gewähren.

Werden höhere Kosten geltend gemacht oder handelt es sich um andere Gegenstände, dann ist deren Angemessenheit im Hinblick auf den einfachen Wohnstandard für den betroffenen Einzelfall anhand entsprechender Recherchen bei Anbietern zu prüfen.

Der Leistungsberechtigte ist im Rahmen der Mitwirkung aufzufordern, genau darzulegen und zu nachzuweisen, weshalb der begehrte Gegenstand benötigt wird beziehungsweise weshalb für die Beschaffung der Gegenstände über die Pauschale hinausgehende Kosten geltend gemacht werden. (vgl. auch Punkt I.4.a(3))

Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung – Die Gründe, die zur Gewährung führen, ebenso wie jene für eine (Teil-)Ablehnung sind zu dokumentieren.

III. Erstausrüstung für Bekleidung, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB XII

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII werden die Leistungen für die Bedarfe für Erstausrüstungen für Bekleidung im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB XII gesondert erbracht.

III.1. Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung

Zur Abgrenzung Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Punkt I.3.a. verwiesen.

Auch für die Grundausrüstung mit Bekleidung gilt die bedarfsbezogene Betrachtung. Es ist also auf die aktuelle Bedarfslage beziehungsweise bei jahreszeitlich bedingter Bekleidung auf den unmittelbar bevorstehenden Bedarf abzustellen. (Siehe auch Punkt I.4.b.(2))

Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf (§ 20 SGB II, § 27a SGB XII) zu bestreiten.

a. Eine Erstausrüstung beziehungsweise eine dieser gleichwertigen Ersatzbeschaffung liegt unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Nach der Gesetzesbegründung³⁶ kann ein Bedarf neben den im Gesetz genannten Gründen (Schwangerschaft und Geburt) „insbesondere **bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände**“ entstehen. Auch die Erwägungen zu wohnraumbezogenen Ausstattung unter Punkt II.1.b. können bei vergleichbaren Fallkonstellationen herangezogen werden.
- Unbrauchbarwerdung in Folge von Brand, Hochwasser, soweit die Wiederbeschaffung nicht über die Hausrat- und/oder Haftpflichtversicherung möglich ist.
- außergewöhnliche Umstände wie Obdachlosigkeit oder auch eine erhebliche krankheitsbedingte Gewichts zu-/abnahme in kurzer Zeit;³⁷

³⁶ BT-Drs. 15/1514 S. 60.

³⁷ BSG, Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R, Rn. 26.

b. Keine Erstausrüstung beziehungsweise eine dieser gleichwertigen Ersatzbeschaffung liegt in folgenden Fällen vor:

- Kleidung anlässlich einer Jugendweihe, Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc.
Die hier für Feierlichkeiten begehrten Kleidungsstücke dienen gerade nicht dem Grundbedürfnis des Bekleidens im Sinne des § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII. Vielmehr haben diese Sachen allein den Zweck, sich im Rahmen eines einmaligen Ereignisses feierlich zu kleiden.³⁸
- Wachstum von Kindern
Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern wachstums- und verschleißbedingt entsteht, wurde als spezifischer, regelmäßiger Bedarf bei der Bemessung der Regelbedarfe berücksichtigt und ist aus diesen zu decken.³⁹
- Haftentlassung
Der Gefangene erhält gemäß § 75 Strafvollzugsgesetz⁴⁰ bei seiner Entlassung eine Entlassungsbeihilfe für Reisekosten, ein Überbrückungsgeld und erforderlichenfalls ausreichend Bekleidung, soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dieser Bekleidungsbeihilfe der Grundbedarf gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB XII gedeckt wird.⁴¹
- Der Leistungsberechtigte hat mit den bereits bewilligten Geldleistungen den beantragten und bewilligten Kleidungsstücke nicht angeschafft (z.B. weil er das Geld zweckwidrig verwendet hat) und stellt nun einen erneuten Antrag.

Bitte beachten:

Der Leistungsberechtigte kann in den genannten Fällen jedoch einen Anspruch auf ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII haben. Der Leistungsberechtigte ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Darlehens hinzuweisen.

³⁸ LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.11. 2013, Az. L 5 AS 175/12.

³⁹ BSG, Urteil vom 23.3. 2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

⁴⁰ Gesetzestext siehe Anlage 2.

⁴¹ Vgl. noch zum BSHG: VG Augsburg, Beschluss vom 25.07.2002, Az. Au 9 E 02.754.

III.2. Umfang

Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt I.3.b.

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst den existenznotwendigen Bedarf an Kleidungsstücken, so dass sich der Leistungsberechtigte in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Auch hier zielt § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII auf die Deckung der einfachen und grundlegenden Bedürfnisse und mithin nur auf die Ausstattung mit wirklich notwendigen Kleidungsstücken einfachen Standards ab.⁴²

Bei der Zusammenstellung der vom Grundbedarf umfassten Bekleidungslisten wurde durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark berücksichtigt, dass ein an grundlegenden Hygienebedürfnissen orientierter mehrfacher Wechsel der Bekleidung unter Berücksichtigung angemessener Zeiten für Waschen und Trocknen möglich ist. Zudem wurden auch Bedarfe für verschiedene Jahreszeiten und die Möglichkeit, in geeigneter Kleidung Sport zu treiben, berücksichtigt.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen für höherwertige Gegenstände.

Welche Kleidungsstücke in welcher Menge zur Grundausrüstung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII gehören und welche Pauschale hierfür gewährt werden, kann der Anlage 1 - Grundausrüstung für Bekleidung entnommen werden.

⁴² BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R, Rn. 27.

IV. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 SGB XII

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII werden die Leistungen für die Bedarfe für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 2 Fall 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 SGB XII gesondert erbracht. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt ausgelösten erhöhten Bedarf bei Mutter und dem neugeborenen Kind befriedigen sollen.

Diese Sonderbedarfe sind verschieden von den durch den Mehrbedarf bei Schwangerschaft gemäß § 21 Abs. 2 SGB II umfassten Bedarfen. Der Mehrbedarf soll die typischerweise in dieser Zeit erhöhten Aufwendungen in den Bereichen Ernährung, Körperpflege und Fahrkosten ausgleichen.⁴³ Daraus folgt im Umkehrschluss dass diese Bereiche nicht von den Bedarfen des § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII umfasst sind.

IV.1. Inhalt

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Punkt II.3.a. wird verwiesen.

Erstaussstattung meint bezogen auf die Schwangere (Nr. 2 Fall 2) die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken, die gerade aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge der Schwangerschaft getragen werden müssen (sogenannte Umstandsbekleidung).

Erstaussstattung meint bezogen auf das Neugeborene (Nr. 2 Fall 3) die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Bekleidung und mit Gegenständen, die das Neugeborene nach seiner Geburt voraussichtlich in den Woche, benötigen wird beziehungsweise die für die Grundversorgung des Neugeborenen typischerweise notwendig sind.

Der Anspruch auf Leistungen für die Erstaussstattung bei Geburt eines Kindes besteht unabhängig davon, ob die Leistungsberechtigte Zuwendungen aus der **Bundesstiftung Mutter-Kind-Stiftung** erhält. Eine Anrechnung als Einkommen ist ebenfalls nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Gleiches gilt für Zuwendungen der **Stiftung „Hilfe für Familien in Not“** des Landes Brandenburg (s.o. Punkt I.3.c.)

⁴³ Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 21, Rn. 23.

IV.2. Umfang

Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt I.3.b.

IV.2.a. Bedarf und Pauschale

- (1) Auch die Ausstattung im Fall von Schwangerschaft und Geburt umfasst nur den existenznotwendigen Bedarf an Kleidungsstücken/ Gegenständen zur Deckung der einfachen und grundlegenden Bedürfnisse und mithin nur die Ausstattung mit wirklich notwendigen Dingen einfachen Standards.

Welche Gegenstände in welcher Menge zur Grundausrüstung gehören und welche Pauschalen hierfür gewährt werden, kann der Anlage 1 - Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt entnommen werden. Die Aufzählung ist sowohl hinsichtlich der benannten Gegenstände/ Bekleidungsstücke als auch hinsichtlich der jeweiligen Menge abschließend.

Bei der Zusammenstellung der vom Grundbedarf umfassten Listen wurde durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark berücksichtigt, dass ein an grundlegenden Hygienebedürfnissen orientierter mehrfacher Wechsel der Bekleidung unter Berücksichtigung angemessener Zeiten für Waschen und Trocknen möglich ist. Zudem wurden auch Bedarfe für verschiedene Jahreszeiten berücksichtigt. (Vgl. Punkt I.4.b.(2))

- (2) Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich der Bedarf an einzelnen Gegenständen und für die Bekleidungsstücke entsprechend und ist für jedes Neugeborene zu ermitteln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Gegenstände dennoch nur in einfacher Ausführung benötigt werden (z.B. Badewanne, Wickelaufgabe, Fieberthermometer, Stilleinlagen). Die Pauschalen hierfür sind, soweit Leistungen für die Anschaffung solcher Gegenstände beantragt werden, nur einmal zu gewähren.

- (3) Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Kinderwagen und Bett sowie einige Babybekleidungsstücke und Gegenstände = größere Gebrauchsgegenstände noch vorhanden sind. Die Gewährung einer vollständigen Ausstattung kommt daher regelmäßig nicht in Betracht.

Es ist bei **Folgegeburten** daher regelmäßig nur der Ergänzungsbedarf zu gewähren. Hierzu gehören die Grundausrüstung mit Verbrauchsgütern wie Stilleinlagen, Windeln und Babyflasche. Auch können ein weiteres Bett und ein weiterer Autokindersitz notwendig sein. Welche Gegenstände und Bekleidung der Bedarf bei Folgegeburten umfasst, ist

stets anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen und zu entscheiden. (Zur Ermittlung und Prüfung s.o. Punkt I.4.a, I.4.b.)

Werden bei einer Folgegeburt mehr Gegenstände/ Kleidungsstücke oder eine komplette Ausstattung begehrt, ist die Leistungsberechtigte aufzufordern, den erhöhten Bedarf zu erläutern und nachzuweisen, weshalb sie über die Ausstattung der vorhergehenden, nicht mehr als zwei Jahren zurückliegenden Geburt nicht mehr verfügt.

Bitte beachten:

- Der Zuschuss kann hier nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Der Leistungsberechtigte kann einen Anspruch auf ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII haben. Der Leistungsberechtigte ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Darlehens hinzuweisen.

(4) Entgegen einer einzelnen Entscheidung des SG Berlin **gehört ein Autokindersitz/ eine als solcher verwendbare Babyschale zur Grundausrüstung**, sofern die Bedarfsgemeinschaft über einen PKW verfügt.

Zwar gehört ein PKW nicht zum Existenzminimum im Sinne des SGB II/ SGB XII, so dass die für dessen Anschaffung, Unterhalt und Benutzung (mit Ausnahme der in §§ 11 ff. SGB II und der ALG II-V vorgesehenen Möglichkeiten der Absetzung vom Erwerbseinkommen beziehungsweise als Betriebsausgaben) anfallenden Kosten auch nicht durch den Grundsicherungsträger zu übernehmen sind. Etwas anderes gilt jedoch für den Autokindersitz, denn dieser ist bei der Benutzung eines PKW für Kinder gemäß § 21 Abs. 1a StVO vorgeschrieben.⁴⁴

(5) **Nicht zur Grundausrüstung** gehört ein **Laufgitter**.

Der Ausstattungsbedarf soll den mit der Geburt entstehenden Sonderbedarf des Neugeborenen und der Mutter abdecken. Neugeborene benötigen kein Laufgitter. Dessen Anschaffung wird auch nicht von den Bedarfen für die Wohnungsgrundausrüstung umfasst. Die Leistungsberechtigten können hier auf die Familienstiftungen (siehe unter Punkt I.3.c.) hingewiesen werden.

IV.2.b. Zeitpunkt der Bewilligung

Der Zuschuss für die Babyerstausrüstung ist so rechtzeitig vor Geburt zu gewähren, dass die benötigten Gegenstände und die benötigte Bekleidung noch ohne Schwierigkeiten besorgt werden können. Vgl. hierzu Punkt I.4.a(4).

⁴⁴ Vgl. Eicher/Spellbrink/ Blüggel SGB II § 24 Rn. 109.

V. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB II/ § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sind die Bedarfe für

- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- die Miete von therapeutischen Geräten

nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II/ § 27a Absatz 1 SGB XII umfasst, sondern werden gesondert erbracht.

Im Hinblick auf § 33 Abs.1 S. 1 SGB V handelt es sich bei den in § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII abschließend genannten Hilfsmitteln um Gegenstände, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Die Leistungen für diese Bedarfe werden als Zuschuss erbracht, da sie eher untypisch sind, selten auftreten und im Unterschied zu langlebigen Gütern (wie zum Beispiel Brillen) relativ hohe Ausgaben verursachen, die mit dem in den Regelbedarfen hierfür enthaltenen Betrag nicht mehr gedeckt werden können.⁴⁵

Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II, S. 4 ff.) verwiesen. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Potsdam-Mittelmark dieser Arbeitsanweisung und gilt auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

- (1) Der **Bedarf für die Anschaffung und für Reparaturen von orthopädischen Schuhen** beschränkt sich auf den vom Leistungsberechtigten zu zahlenden **Eigenanteil**.

⁴⁵ Vgl. Eicher/Spellbrink/ Blüggel SGB II § 24 Rn. 120; BT-Drs. 17/3404 S. 103.

- (2) Der **Bedarf für die Reparatur und die Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen** umfasst, soweit hierfür keine Leistungen der Krankenkasse, Pflegekassen, Rehabilitationsträger oder anderer Leistungsträger vorgesehen sind, die tatsächlich anfallenden Kosten.

Nicht hierunter fallen die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (zum Beispiel: Batterien). Diese Kosten sind aus den Regelbedarfen zu begleichen.

Sind die Kosten für die Reparatur/ Miete unwirtschaftlich und erstere auch nicht durch Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller/ Verkäufer abgedeckt, kann ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung gegenüber der Krankenkasse oder einem der anderen oben genannten Träger bestehen. Der Leistungsberechtigte ist daher gemäß §§ 5, 12a SGB II aufzufordern, sich zunächst an den Träger zu wenden, der die Erstbeschaffung bewilligt hat.

- (3) Leistungen für die Sonderbedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II werden nur übernommen, soweit keine **vorrangige Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen oder anderer Leistungsträger** (Pflegekassen, Rehabilitationsträger etc.) besteht.⁴⁶ Daher ist der Leistungsberechtigte zunächst aufzufordern, bei dem jeweiligen Leistungsträger einen Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen.

- (4) **Der Leistungsberechtigte ist im Rahmen der Prüfung seines Antrages auf einen Zuschuss aufzufordern**, entsprechende Bescheinigungen/ Nachweise der Krankenkassen (des entsprechenden Leistungsträgers) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass
- es sich bei dem Gegenstand um ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V handelt (dieser Gegenstand also für den Leistungsberechtigten auch erforderlich ist),
 - in welcher Höhe durch die Krankenkasse (den entsprechenden Leistungsträger) die Kosten übernommen werden und
 - wie hoch gegebenenfalls der jeweilige Eigenanteil des Leistungsberechtigten ist.

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die die Krankenkasse abgelehnt hat, da im Vorfeld eine Zustimmung der Krankenkasse nicht eingeholt wurde, hat der Leistungsberechtigte diese Kosten selbst zu tragen. Sie können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe übernommen werden.

(Bitte den Hinweis auf der nächsten Seite beachten.)

⁴⁶ Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 24 Rn. 64; BT-Drs. 17/3403, S 103.

Hinweis:

Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (**Hilfsmittel-Richtlinie/ HilfsM-RL**, Stand: 29.10.2014) sowie in dem dazugehörigen **Hilfsmittelverzeichnis** der gesetzlichen Krankenversicherungen geregelt. Bei den privaten Krankenversicherungen gibt es analog hierzu sogenannte **Hilfsmittelkataloge**.

Hierbei ist zu beachten, dass in der Richtlinie und im Verzeichnis/ Katalog auch Gegenstände genannt werden, die nicht unter die Fallgruppen des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII fallen und die daher nicht übernommen werden können.

(5) **Nicht** zu den Bedarfen im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zählen zum Beispiel:

- die Anschaffung und Reparatur einer Brille⁴⁷. Die Kosten hierfür sind vom Regelbedarf umfasst.
- die Anschaffung/ Reparatur/ Miete von Gegenständen, die nicht von den krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften umfasst sind;

Das System der GKV steht dem gesetzlich Versicherten als umfassendes vorrangiges Schutz- und Fürsorgesystem gegen das Risiko der Krankheit zur Verfügung. Die GKV gewährleistet eine ausreichende medizinische Versorgung. Diese Versorgung ist damit grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II, die zudem dem Prinzip der Nachrangigkeit unterliegt. Der notwendige Lebensunterhalt einerseits und eine ausreichende medizinische Versorgung andererseits werden jeweils im Rahmen der dafür vorgesehenen Schutzsysteme gewährleistet. Soweit Leistungen im System der KV somit ausgeschlossen werden, verbietet es sich, diesen Leistungsausschluss mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang zu umgehen. Der Betroffene ist vielmehr für Medikamente, Behandlungen oder Fahrtkosten zu Behandlungsterminen, für die die Krankenkassen nicht aufkommen, auf die im Regelbedarf vorgesehenen Mittel für die Gesundheitspflege und das Verkehrswesen beschränkt. (Vgl. u.a. SG Chemnitz, Beschluss vom 13.10.2014, Az. S 26 AS 3947/14 ER m.w.N.)

⁴⁷ Vgl. Eicher/Spellbrink/ Blüggel SGB II § 24 Rn. 120; BT-Drs. 17/3403 S. 103.

VI. Besondere Regelungen für den SGB XII-Bereich

Bekleidungshilfen für stationär untergebrachte Personen nach § 27b Abs. 2 SGB XII

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben gemäß § 27b Abs. 2 S. 1 SGB XII einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung, welcher nicht durch die Grundpauschale nach § 76 Abs. 2 SGB XII abgedeckt wird.

Anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausrüstung, sondern vielmehr ein **zusätzlicher Bedarf** an Bekleidung gedeckt werden. Aus diesem Grund ist diese Beihilfe anders zu bemessen, als der Umfang der Leistungen bei Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung.

Nach § 27b Abs. 2 S. 1 HS. 2 SGB XII findet § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII keine Anwendung. Einkommen, welches ein Berechtigter innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistungen zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt entschieden worden ist, darf daher nicht berücksichtigt werden.

Für die Bekleidung in stationären Einrichtungen ist **auf Antrag** eine jährliche **Pauschale von 305,00 € pro Person** nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs zu gewähren. Die Pauschale wird in zwei Raten ausgezahlt.

1. Rate: 152,50 Euro zahlbar ab 01.05. des Jahres
2. Rate: 152,50 Euro zahlbar ab 01.10. des Jahres

Darüber hinausgehender Bedarf ist grundsätzlich nachzuweisen und im Einzelfall zu gewähren.

Für Heimbewohner, die sich in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark befinden und für die der Landkreis in seiner Zuständigkeit laufende Leistungen nach dem Sechsten und Siebenten Kapitel des SGB XII in stationären Einrichtungen gewährt, richtet sich die Höhe der Bekleidungsbeihilfe nach dem Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeit sich die Einrichtung befindet.

VII. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft und ersetzt die Geschäftsanweisung Nr. 3/2008.

Bad Belzig, den

Schulz

Fachbereichsleiter 5

Schade

Fachbereichsleiter 6

Anlage 1 – Tabellen zur Grundausrüstung und zu den Pauschalen

Teil A. Wohnungsgrundausrüstung

gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

1. Küche				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
1.01	Hausrat bis zu 6 Personen-Bedarfsgemeinschaft (Zusammensetzung s.u.)	152,00 €	1	152,00 €
1.02	Hausrat für jede weitere Person in der BG	11,00 €	1	11,00 €
1.03	Küchenstuhl (pro Person im Haushalt, mind. jedoch 2)	18,00 €	1	18,00 €
1.04a	Küchentisch	36,00 €	1	36,00 €
1.04b	Küchentisch ab 5 Personen	109,00 €	1	109,00 €
1.05a	Spüle mit Unterschrank	92,00 €	1	92,00 €
1.05b	Spültischarmatur	19,00 €	1	19,00 €
1.06a	Küchenunterschrank (ca. 100 cm)	74,00 €	1	74,00 €
1.06b	weiterer Küchenschrank ab 3 Personen (ca. 50 cm)	53,00 €	1	53,00 €
1.07a	Hängeschrank (ca. 100 cm)	42,00 €	1	42,00 €
1.07b	weiterer Hängeschrank (ca. 50 cm)	31,00 €	1	31,00 €
1.08a	Elektroherd	183,00 €	1	183,00 €
1.08b	Gasherd	260,00 €	1	260,00 €
1.00a	Kühl- und Gefrierschrank bis 3 Personen	192,00 €	1	192,00 €
1.00b	Kühl- und Gefrierschrank ab 4 Personen	258,00 €	1	258,00 €
1.10a	Nichtprüfungsgrenze für die Herdanschlusskosten Elektro	80,00 €	1	
1.10b	Nichtprüfungsgrenze für die Herdanschlusskosten Gas	140,00 €	1	

Anlage A1 - Grundausrüstung Küche (= Hausrat)

Gegenstand		Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set
H.01	Topf-Set (3 - 4 Töpfe)	1
H.02	Pfannen (mind. 24 cm)	1

H.03	Küchenhelfer:	
H.03.a.1	Bratenwender/ Pfannenwender	1
H.03.a.2	Kelle	1
H.03.a.3	Kochlöffel	1
H.03.4	Küchenmesser	1
H.03.5	Brotmesser	1
H.03.6	Rührbesen/ Schneebeesen	1
H.03.7	Kartoffelstampfer	1
H.04	Besteck (24-teilig)	1
H.05	Teller (Speiseteller und Suppenteller, jeweils 6)	1
H.06	Tassen und Teller (Frühstücksteller, Kaffeeservice, jeweils 6)	1
H.07	Gläser	6
H.08	Tee-/ Kaffeekanne	1
H.09	Topflappen	1
H.10	Geschirrhandtücher	2

Pauschale für zusätzlichen Hausrat, wenn die Bedarfsgemeinschaft aus mehr als 6 Personen besteht:

Gegenstand		Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set
A1.02(3)	Besteck je Person (Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel)	1
A1.02(4)	Teller je Person (1 x Speiseteller und 1 x Suppenteller)	1
A1.02(5)	Tasse und Teller je Person (1 x Frühstücksteller, 1 x Tasse/ Kaffeebecher)	1
A1.02(6)	Glas je Person	1

2. Wohnzimmer				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
2.00	Sideboard / Kommode (ca. 150 cm)	90,00 €	1	90,00 €
2.01a1	Sofa bzw. Schlafsofa	163,00 €	1	163,00 €
2.01a2	Sessel (ab 3. Person/ 4. Person bei Dreisitzer)	64,00 €	1	64,00 €
2.01b	3-Sitzer (ab 3/ 4 Personen)	262,00 €	1	262,00 €
2.01c	Ecksofa (ab 5 Personen)	458,00 €	1	458,00 €
2.02	Couchtisch	20,00 €	1	20,00 €

3. Schlafzimmer				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
3.00a	Einzelbett inkl. Lattenrost	67,00 €	1	67,00 €
3.00b	Doppelbett inkl. Lattenrost	132,00 €	1	132,00 €
3.01a	Matratze für Einzelbett	64,00 €	1	64,00 €
3.01b	Matratze für Doppelbett	94,00 €	1	94,00 €
3.02	Kleiderschrank (bis 2 - 3 m)	92,00 €	1	92,00 €
3.03a1	Kopfkissen und Bettdecke pro Person (Sommer)	32,00 €	1	32,00 €
3.03a2	Kopfkissen und Bettdecke pro Person (Winter)	40,00 €	1	40,00 €
3.04	Bettwäsche pro Person (Kissen- und Bettbezug)	18,00 €	2	9,00 €
3.05a	Bettlaken Einzelbett (90 x 200)	18,00 €	2	9,00 €
3.05b	Bettlaken Doppelbett (140 x 200)	28,00 €	2	14,00 €

4. Badezimmer				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
4.00	Spiegel	19,00 €	1	19,00 €
4.01	Regal	26,00 €	1	26,00 €
4.02	Waschbeckenunterschrank	12,00 €	1	12,00 €
4.03	Badwäsche pro Person, bestehend aus Handtücher, Waschlappen und Badetüchern:	26,00 €	2	13,00 €

5. Kinder- / Jugendzimmer				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
5.00	Kinderbett einschließlich Lattenrost und Matratze (70 x 140 cm)	117,00 €	1	117,00 €
5.02b	Kopfkissen und Bettdecke (als Set pro Kind beziehungsweise Gesamtpreis aus Einzelposition)	35,00 €	1	35,00 €
5.03	Bettwäsche pro Kind (Kissen- u Bettbezug)	28,00 €	2	14,00 €
5.04	Bettlaken pro Kind	18,00 €	2	9,00 €
5.05	Kleiderschrank	72,00 €	1	72,00 €
5.06	Regal	42,00 €	1	42,00 €
5.07	Schreibtisch für Kinder/ Schüler	50,00 €	1	50,00 €
5.08	Stuhl für Schreibtisch	18,00 €	1	18,00 €

6. Weitere Gegenstände und gesonderter Hausrat				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
6.00	Flurgarderobe (bestehend aus Schuhablage, Kleiderhaken und Spiegel)	40,00 €	1	40,00 €
6.01	Wäscheständer	9,00 €	1	9,00 €
6.02	Reinigungsgeräte pro Haushalt (Besen, Handfeger, Wischeimer, Wischmopp, Tücher)	17,00 €	1	17,00 €
6.03	Mülleimer	8,00 €	1	8,00 €
6.04	Kleinbedarf im Haushalt (Wäscheklammern, Kleiderbügel, Schrauben und ähnliches)	10,00 €	1	10,00 €

7. Sonstige Elektro- und technische Geräte				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale (je Stück/ Set/ Paar)
7.00	Bügeleisen	20,00 €	1	20,00 €
7.01	Staubsauger	77,00 €	1	77,00 €
7.02	Waschmaschine	285,00 €	1	285,00 €
7.03	Lampe (je Raum eine Lampe)	14,00 €	1	14,00 €

8. Fenster und Fußboden (in begründeten Einzelfällen)				
Gegenstand		Pauschale	Bedarf enthält Stück/ Paar/ Set	
8.00	Gardinen oder Vorhänge und entsprechende Halterung (je Standardfenster)	12,00 €	1	
8.01	Jalousien/ Rollo (je Standardfenster)	12,00 €	1	
Hinweis: Bei größeren Fenstern kann im Einzelfall ein höherer Betrag gewährt werden.				
Gegenstand		Pauschale	Stück/ Paar/ Set	
8.02	Kinderspielteppich (Stück)	10,00 €	1	
8.03	Teppich/ Auslegware (qm)	5,00 €	1	

Teil B. Grundausrüstung für Bekleidung

gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 SGB XII

1. Damen

Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
1.01	BH	20,00 €	2	10,00 €
1.02	Unterhemden	35,00 €	7	5,00 €
1.03	Slips	28,00 €	7	4,00 €
1.04	Socken	14,00 €	7	2,00 €
1.05	Strumpfhosen	12,00 €	2	6,00 €
1.06	Schlafanzug	22,00 €	2	11,00 €
1.07	Hosen (Stoffhose/ Jeans)	34,00 €	2	17,00 €
1.08	Kleid/ Rock	17,00 €	1	17,00 €
1.09	Bluse	26,00 €	2	13,00 €
1.10	T-Shirt	16,00 €	2	8,00 €
1.11	Pullover/ Strickjacke	34,00 €	2	17,00 €
1.12a	Jacke/ Blazer (Sommer)	32,00 €	1	32,00 €
1.12b	Jacke/ Parka (Winter)	31,00 €	1	31,00 €
1.13	Schal	10,00 €	1	10,00 €
1.14	Handschuhe	6,00 €	1	6,00 €
1.15	Mütze	6,00 €	1	6,00 €
1.16	Hausschuhe	11,00 €	1	11,00 €
1.17a	Sommerschuhe	20,00 €	1	20,00 €
1.17b	Winterschuhe	32,00 €	1	32,00 €
1.18	Halbschuhe	27,00 €	1	27,00 €

Gesamtpauschale Damen (Sommer) 348,00 €**Gesamtpauschale Damen (Winter) 381,00 €**

2. Herren				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
2.01	Unterhemden	35,00 €	7	5,00 €
2.02	Slips	28,00 €	7	4,00 €
2.03	Socken	14,00 €	7	2,00 €
2.04	Schlafanzug	34,00 €	2	17,00 €
2.05	Hosen (Stoffhose/ Jeans)	36,00 €	2	18,00 €
2.06	Oberhemd	26,00 €	2	13,00 €
2.07	T-Shirt	20,00 €	2	10,00 €
2.08	Pullover/ Strickjacke	22,00 €	2	11,00 €
2.09a	Jacke/ Jackett/ Blazer (Sommer)	35,00 €	1	35,00 €
2.09b	Jacke/ Parka (Winter)	36,00 €	1	36,00 €
2.10	Schal	15,00 €	1	15,00 €
2.11	Handschuhe	10,00 €	1	10,00 €
2.12	Mütze	7,00 €	1	7,00 €
2.13	Hausschuhe	10,00 €	1	10,00 €
2.14a	Sommerschuhe	30,00 €	1	30,00 €
2.14b	Winterschuhe	37,00 €	1	37,00 €
2.15	Halbschuhe	29,00 €	1	29,00 €
Gesamtpauschale Herren (Sommer)		319,00 €		
Gesamtpauschale Herren (Winter)		359,00 €		

3. Kinder				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
3.00a1	Unterhemden	28,00 €	7	4,00 €
3.00a2	Unterhosen	42,00 €	7	6,00 €
3.01	Strümpfe/ Strumpfhosen	21,00 €	7	3,00 €
3.02	Schlafanzug	28,00 €	2	14,00 €
3.03	Hosen/ Jeans/ Rock/ Kleid	52,00 €	4	13,00 €
3.04	Bluse/ Oberhemd/ T-Shirt	25,00 €	5	5,00 €
3.05	Pullover/ Strickjacke	24,00 €	2	12,00 €
3.06	Jacke (Sommer)	13,00 €	1	13,00 €
3.07	Jacke/ Parka (Winter)	20,00 €	1	20,00 €
3.08	Jogginganzug	19,00 €	1	19,00 €
3.09	Schal	7,00 €	1	7,00 €

3.10	Handschuhe	6,00 €	1	6,00 €
3.11a	Mütze (Winter)	6,00 €	1	6,00 €
3.11b	Mütze/ Hut (Sommer)	7,00 €	1	7,00 €
3.12	Hausschuhe	9,00 €	1	9,00 €
3.13	Sommerschuhe	21,00 €	1	21,00 €
3.14a	Halbschuhe	19,00 €	1	19,00 €
3.14b	Winterschuhe	19,00 €	1	19,00 €
3.15	Turnschuhe	24,00 €	1	24,00 €

Gesamtpauschale Kinder (Sommer)	332,00 €
Gesamtpauschale Kinder (Winter)	349,00 €

4. Grundausrüstung bei Aufenthalt in Reha, Krankenhaus, Kur (RKK)				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
4.01	Badehose (Mann)	10,00 €	1	10,00 €
4.02	Badeanzug (Frau)	9,00 €	1	9,00 €
4.03	Bademantel (Mann)	28,00 €	1	28,00 €
4.04	Bademantel (Frau)	24,00 €	1	24,00 €
4.05	Jogginganzug (Mann)	24,00 €	1	24,00 €
4.06	Jogginganzug (Frau)	25,00 €	1	25,00 €
4.07	Turnschuhe (Mann)	23,00 €	1	23,00 €
4.08	Turnschuhe (Frau)	25,00 €	1	25,00 €
4.09	Badelatschen (Mann)	13,00 €	1	13,00 €
4.10	Badelatschen (Frau)	10,00 €	1	10,00 €

Gesamtpauschale RKK - Damen	93,00 €
Gesamtpauschale RKK - Herren	98,00 €

Teil C. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Fall 2 u. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 u. 3 SGB XII

1. Grundausrüstung an Möbeln/ Gegenständen bei Geburt eines Kindes				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
1.00	Babybett komplett mit Lattenrost und Matratze	135,00 €	1	135,00 €
1.01	Bettdecke mit Kissen/ Schlafsack (bis 100 x 135 cm)	16,00 €	1	16,00 €
1.02	Bettwäsche inkl. Bettlaken (bis 100 x 135 cm)	22,00 €	2	11,00 €
1.03	Betteinlage wasserdicht (40 x 50 cm)	14,00 €	2	7,00 €
1.07	Hochstuhl	35,00 €	1	35,00 €
1.08a	Wickelaufgabe	18,00 €	1	18,00 €
1.08b	Wickeltisch zzgl. Auflage (in begründetem Einzelfall)	62,00 €	1	62,00 €
1.04a	Kinderwagen Kombi	202,00 €	1	202,00 €
1.04b	Zwillingskinderwagen	262,00 €	1	262,00 €
1.05	Fußsack (bei Geburt im Winter)	23,00 €	1	23,00 €
1.09	Babybadewanne	11,00 €	1	11,00 €
1.10	Badethermometer	2,00 €	1	2,00 €
1.11	Bürste / Kamm	4,00 €	1	4,00 €
1.12	Nagelschere	5,00 €	1	5,00 €
1.13	Fläschchen	3,00 €	1	3,00 €
1.14	Schnuller	4,00 €	1	4,00 €
1.15	Lätzchen (3er-Pack)	6,00 €	1	6,00 €
1.16	Mullwindeln (5er-Pack)	12,00 €	1	12,00 €
1.17	Waschlappen (5er-Pack)	6,00 €	1	6,00 €
1.18	Stilleinlagen (30er-Pack)	2,00 €	1	2,00 €
1.19	Flaschenbürste	3,00 €	1	3,00 €

Pauschale bei Geburt eines Kindes (Gegenstände):

Grundausrüstung bei Geburt (Sommer)	500,00 €
Grundausrüstung bei Geburt (Winter)	523,00 €

1.06	Babyschale (für Autotransport geeignet)	55,00 €	1	55,00 €
------	---	---------	---	---------

2. Grundausrüstung an Bekleidung für das Neugeborene				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
2.00	Body	49,00 €	7	7,00 €
2.01	Strampler	40,00 €	4	10,00 €
2.02	Hemdchen/ Oberteile	24,00 €	3	8,00 €
2.03	Söckchen	14,00 €	7	2,00 €
2.04	Hose	30,00 €	3	10,00 €
2.05	Jacke	22,00 €	1	22,00 €
2.06	Schlafanzug	20,00 €	2	10,00 €
2.07	Mützen	12,00 €	2	6,00 €
2.08	Strumpfhosen	18,00 €	3	6,00 €
2.09	Schneeanzug	26,00 €	1	26,00 €

Pauschale bei Geburt eines Kindes (Bekleidung):	
Grundausrüstung bei Geburt (Sommer)	229,00 €
Grundausrüstung bei Geburt (Winter)	255,00 €

3. Grundausrüstung an Schwangerschaftsbekleidung				
Gegenstand		Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
3.00	Still-BH	20,00 €	2	10,00 €
3.01	Pullover/ Sweatshirt	19,00 €	1	19,00 €
3.02	Bluse	50,00 €	2	25,00 €
3.03	T-Shirt	24,00 €	2	12,00 €
3.04	Hosen (Stoffhose/ Jeans)	70,00 €	2	35,00 €
3.05	Freizeithose	25,00 €	1	25,00 €
3.06a	Jacke (Winter)	70,00 €	1	70,00 €
3.06b	Jacke (Sommer)	40,00 €	1	40,00 €

Pauschale für Bekleidung bei Schwangerschaft/ Geburt:	
Gesamtpauschale Umstandskleidung (Sommer)	248,00 €
Gesamtpauschale Umstandskleidung (Winter)	278,00 €

Teil D. Bekleidungshilfe für stationär untergebrachte Personen

gem. § 27 b Abs. 2 SGB XII

Jahrespauschalen für Damen und Herren nach dem SGB XII:

	Pauschale für das	Damen	Herren
vgl. I.	1. Jahr	475,00 €	478,00 €
vgl. II.	2. Jahr	120,00 €	94,00 €
vgl. III.	3. Jahr	319,00 €	333,00 €
	Gesamtbetrag:	914,00 €	905,00 €
	Durchschnittsbetrag je Jahr:	304,67 €	301,67 €

Mittelwert (Durchschnitt je Jahr):	303,17 €
Gesamtpauschale:	305,00 €
1. Rate:	152,50 €
2. Rate:	152,50 €

I. SGB XII: Bekleidungshilfen im 1. Jahr

I.1. SGB XII: Damen

	Gegenstand	Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
1.01	BH	1	20,00 €	2	10,00 €
1.02	Slips	1	28,00 €	7	4,00 €
1.03	Unterhemden	1	35,00 €	7	5,00 €
1.04	Socken	1	14,00 €	7	2,00 €
1.05	Strumpfhosen	1	12,00 €	2	6,00 €
1.06	Bluse	2	26,00 €	2	13,00 €
1.07	T-Shirt	2	16,00 €	2	8,00 €
1.08	Pullover/ Strickjacke	2	34,00 €	2	17,00 €
1.09	Hosen (Stoffhose/ Jeans)	2	34,00 €	2	17,00 €
1.10	Kleid/ Rock	3	34,00 €	1	34,00 €
1.11	Nachtkleidung	1	22,00 €	2	11,00 €
1.12	Handschuhe	2	6,00 €	1	6,00 €
1.13	Mütze	3	6,00 €	1	6,00 €
1.14	Schal	3	10,00 €	1	10,00 €
1.15	Hausschuhe	2	11,00 €	1	11,00 €
1.16	Winterschuhe	2	32,00 €	1	32,00 €
1.17	Sommerschuhe	2	40,00 €	2	20,00 €
1.18	Jacke/ Blouson (Sommer)	3	64,00 €	2	32,00 €
1.19	Jacke/ Parka (Winter)	3	31,00 €	1	31,00 €
	Gesamtpauschale Damen im 1. Jahr:		475,00 €		

SGB XII: Bekleidung bei Kur- und Krankenhausaufenthalt		Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
1.20	Turnschuhe	2	25,00 €	1	25,00 €
1.21	Jogginganzug	2	25,00 €	1	25,00 €
1.22	Badeanzug	2	9,00 €	1	9,00 €
1.23	Bademantel	4	24,00 €	1	24,00 €

I.2. SGB XII: Herren					
Gegenstand		Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
2.01	Slips	1	28,00 €	7	4,00 €
2.02	Unterhemden	1	35,00 €	7	5,00 €
2.03	Socken	1	14,00 €	7	2,00 €
2.04	Oberhemd	2	26,00 €	2	13,00 €
2.05	T-Shirt	2	20,00 €	2	10,00 €
2.06	Pullover/ Strickjacke	2	22,00 €	2	11,00 €
2.07	Hose	2	54,00 €	3	18,00 €
2.08	Nachtkleidung	1	34,00 €	2	17,00 €
2.09	Handschuhe	2	10,00 €	1	10,00 €
2.10	Mütze	3	7,00 €	1	7,00 €
2.11	Schal	3	15,00 €	1	15,00 €
2.12	Hausschuhe	2	10,00 €	1	10,00 €
2.13	Winterschuhe	2	37,00 €	1	37,00 €
2.14	Sommerschuhe	2	60,00 €	2	30,00 €
2.15	Jacke/ Blouson (Sommer)	3	70,00 €	2	35,00 €
2.16	Jacke/ Parka (Winter)	3	36,00 €	1	36,00 €

Gesamtpauschale Herren im 1. Jahr: 478,00 €

SGB XII: Bekleidung bei Kur- und Krankenhausaufenthalt		Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
2.20	Turnschuhe	2	23,00 €	1	23,00 €
2.21	Jogginganzug	2	24,00 €	1	24,00 €
2.22	Badeanzug	2	10,00 €	1	10,00 €
2.23	Bademantel	4	28,00 €	1	28,00 €

II. SGB XII: Bekleidungshilfen im 2. Jahr

II.1. SGB XII: Damen

Gegenstand		Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
1.01	BH	1	20,00 €	2	10,00 €
1.02	Slips	1	28,00 €	7	4,00 €
1.03	Unterhemden	1	35,00 €	7	5,00 €
1.04	Socken	1	14,00 €	7	2,00 €
1.05	Strumpfhosen	1	12,00 €	2	6,00 €
1.06	Bluse	2	0,00 €	0	13,00 €
1.07	T-Shirt	2	0,00 €	0	8,00 €
1.08	Pullover/ Strickjacke	2	0,00 €	0	17,00 €
1.09	Hosen (Stoffhose/ Jeans)	2	0,00 €	0	17,00 €
1.10	Kleid/ Rock	3	0,00 €	0	34,00 €
1.11	Nachtkleidung	1	11,00 €	1	11,00 €
1.12	Handschuhe	2	0,00 €	0	6,00 €
1.13	Mütze	3	0,00 €	0	6,00 €
1.14	Schal	3	0,00 €	0	10,00 €
1.15	Hausschuhe	2	0,00 €	0	11,00 €
1.16	Winterschuhe	2	0,00 €	0	32,00 €
1.17	Sommerschuhe	2	0,00 €	0	20,00 €
1.18	Jacke/ Blouson (Sommer)	3	0,00 €	0	32,00 €
1.19	Jacke/ Parka (Winter)	3	0,00 €	0	31,00 €

Gesamtpauschale Damen im 2. Jahr: 120,00 €

II.2. SGB XII: Herren					
Gegenstand		Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
2.01	Slips	1	28,00 €	7	4,00 €
2.02	Unterhemden	1	35,00 €	7	5,00 €
2.03	Socken	1	14,00 €	7	2,00 €
2.04	Oberhemd	2	0,00 €	0	13,00 €
2.05	T-Shirt	2	0,00 €	0	10,00 €
2.06	Pullover/ Strickjacke	2	0,00 €	0	11,00 €
2.07	Hose	2	0,00 €	0	18,00 €
2.08	Nachtkleidung	1	17,00 €	1	17,00 €
2.09	Handschuhe	2	0,00 €	0	10,00 €
2.10	Mütze	3	0,00 €	0	7,00 €
2.11	Schal	3	0,00 €	0	15,00 €
2.12	Hausschuhe	2	0,00 €	0	10,00 €
2.13	Winterschuhe	2	0,00 €	0	37,00 €
2.14	Sommerschuhe	2	0,00 €	0	30,00 €
2.15	Jacke/ Blouson (Sommer)	3	0,00 €	0	35,00 €
2.16	Jacke/ Parka (Winter)	3	0,00 €	0	36,00 €

Gesamtpauschale Herren im 2. Jahr: 94,00 €

III. SGB XII: Bekleidungshilfen im 3. Jahr

III.1. SGB XII: Damen					
Gegenstand		Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
1.01	BH	1	20,00 €	2	10,00 €
1.02	Slips	1	28,00 €	7	4,00 €
1.03	Unterhemden	1	35,00 €	7	5,00 €
1.04	Socken	1	14,00 €	7	2,00 €
1.05	Strumpfhosen	1	12,00 €	2	6,00 €
1.06	Bluse	2	26,00 €	2	13,00 €
1.07	T-Shirt	2	16,00 €	2	8,00 €
1.08	Pullover/ Strickjacke	2	34,00 €	2	17,00 €
1.09	Hosen (Stoffhose/ Jeans)	2	34,00 €	2	17,00 €
1.10	Kleid/ Rock	3	0,00 €	0	34,00 €
1.11	Nachtkleidung	1	11,00 €	1	11,00 €

1.12	Handschuhe	2	6,00 €	1	6,00 €
1.13	Mütze	3	0,00 €	0	6,00 €
1.14	Schal	3	0,00 €	0	10,00 €
1.15	Hausschuhe	2	11,00 €	1	11,00 €
1.16	Winterschuhe	2	32,00 €	1	32,00 €
1.17	Sommerschuhe	2	40,00 €	2	20,00 €
1.18	Jacke/ Blouson (Sommer)	3	0,00 €	0	32,00 €
1.19	Jacke/ Parka (Winter)	3	0,00 €	0	31,00 €

Gesamtpauschale Damen im 3. Jahr: 319,00 €

III.2. SGB XII: Herren					
	Gegenstand	Tragedauer in Jahren	Pauschale für Bedarf	Pauschale enthält Stück/ Paar/ Set	Pauschale je Stück
2.01	Slips	1	28,00 €	7	4,00 €
2.02	Unterhemden	1	35,00 €	7	5,00 €
2.03	Socken	1	14,00 €	7	2,00 €
2.04	Oberhemd	2	26,00 €	2	13,00 €
2.05	T-Shirt	2	20,00 €	2	10,00 €
2.06	Pullover/ Strickjacke	2	22,00 €	2	11,00 €
2.07	Hose	2	54,00 €	3	18,00 €
2.08	Nachtkleidung	1	17,00 €	1	17,00 €
2.09	Handschuhe	2	10,00 €	1	10,00 €
2.10	Mütze	3	0,00 €	0	7,00 €
2.11	Schal	3	0,00 €	0	15,00 €
2.12	Hausschuhe	2	10,00 €	1	10,00 €
2.13	Winterschuhe	2	37,00 €	1	37,00 €
2.14	Sommerschuhe	2	60,00 €	2	30,00 €
2.15	Jacke/ Blouson (Sommer)	3	0,00 €	0	35,00 €
2.16	Jacke/ Parka (Winter)	3	0,00 €	0	36,00 €

Gesamtpauschale Herren im 3. Jahr: 333,00 €

Anlage 2 - Gesetzestexte (Auszug)

§ 22 Abs. 5 SGB II

¹Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

²Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. ⁴Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

§ 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) ¹Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. ²Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. ³Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemes-

sung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.
- (5) ¹Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. ²Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 27 SGB II - Leistungen für Auszubildende

- (1) ¹Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. ²Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.
- (2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- (3) [...]

§ 37 SGB II - Antragserfordernis

- (1) ¹Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. ²Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.
- (2) ¹Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. ²Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. ³Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.

§ 27b SGB XII - Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

- (1) ¹Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. ²Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4.
- (2) ¹Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. ²Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. ³Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

⁴Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

§ 31 SGB XII - Einmalige Bedarfe

- (1) Leistungen für
 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden gesondert erbracht.

- (2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

- (3) ¹Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. ²Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 37 SGB XII - Ergänzende Darlehen

- (1) Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

- (2) ¹Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach § 27b Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. ²Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. ³Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27b Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der der leistungsberechtigten Person zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

- (4) ¹Für die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. ²Die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 2 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

§ 75 StrafVollzG - Entlassungsbeihilfe

- (1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.
- (2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. ²§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.
- (3) ¹Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. ²Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an den Gefangenen gilt § 51 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 entsprechend.